



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK

95/ME XVII. GP / Ministerialentwurf (gescanntes Original)

Strassen u. Brückenbau

95/ME
1 von 10

Geschäftszahl 890 155/1-VI/11-88

An den
 Herrn
 Präsidenten des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
 betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen-
 Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien
 geändert wird; Begutachtung

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Martinek

Klappe 5866 Durchwahl

Fernschreib-Nr.: 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Gesetzentwurf	
Zl.	8 - GE/1988
Datum	17.2.1988
Erteilt	18.2.88 Jk

Klausgraber

In der Anlage wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellungen des bisherigen und des neuen Gesetzestextes zur Begutachtung übermittelt.

Eine Stellungnahme möge bis 15.3.1988 anher übersandt werden, wobei 25 Gleichschriften der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden mögen.

Wien, am 4. Februar 1988

Für den Bundesminister

i. V. Dipl. -Ing. Suchomel

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
zu Zl. 890.155/1-VI/11-88

V o r b l a t t

Problem: Das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen- Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, BGBl.Nr. 372/1985, ist an die Bundesstraßengesetznovelle 1986, BGBl.Nr. 165, die Abänderung des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl.Nr. 78/1987, und das Erste Abgabenänderungsgesetz 1987, BGBl.Nr. 80, anzupassen. Eine (unechte) Befreiung der Wiener Bundesstraßen AG von der Umsatzsteuer ist zweckmäßig. Regelungen über die Grundeinlösung der Wiener Bundesstraßen AG fehlen im Gesetz. Die Übertragung der Planung und Errichtung einer Anschlußstrecke an die Autobahn zwischen Hirschstetten und der Seyringer Straße ist erforderlich.

Ziel:Beseitigung der angeführten Probleme durch eine Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen- Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien.

Problemlösung:Anpassung des Stammgesetzes an die oben angeführten späteren Gesetze. Aufnahme einer unechten Umsatzsteuerbefreiung für die Gesellschaft und einer Regelung über die Grundeinlösung. Übertragung der Planung und Errichtung der B 302 Wiener Nordrand Straße im Abschnitt Hirschstetten - Seyringer Straße an die Gesellschaft.

Alternativlösungen: Die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage in formeller Hinsicht würde Unstimmigkeiten beinhalten und zu Auslegungsschwierigkeiten führen. In inhaltlicher Hinsicht wären negative Wirkungen zu erwarten.

Kosten:Zusätzliche Kosten erwachsen dem Bund keine.

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
zu Zl. 890.155/1-VI/11-88

E r l ä u t e r u n g e n

Durch das Bundesgesetz vom 28. Juni 1985 betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen- Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, BGBl.Nr. 372/1985, wurde die Ermächtigung für die Gründung der Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft gegeben und es wurden die näheren Regelungen hinsichtlich dieser Gesellschaft getroffen. Der Gesellschaft ist die Planung und Errichtung der A 22 Donauufer Autobahn von der Reichsbrücke bis zum Knoten Kaisermühlen und der Autobahnverbindung vom Knoten Kaisermühlen bis Hirschstetten übertragen. Wesentlich ist ihr auch insgesamt die Planung (nicht Errichtung) der Bundesstraßen-Westefahrt Wien, Südefahrt Wien, des Gürtels und der Grünen-Berg-Verbindung übertragen. Diese letzteren Aufgaben können auch durch besondere Verordnung der Gesellschaft zur späteren Errichtung übertragen werden.

Das genannte Bundesgesetz wurde bereits einmal und zwar durch Art. II des Bundesgesetzes vom 6. November 1985, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1985 und das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen- Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien geändert werden, novelliert (BGBl.Nr. 464/1985). Diese Novelle beinhaltete jedoch nur eine aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderliche Verrechnungsumstellung für das Jahr 1985.

Durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 31. Juli 1986, BGBl.Nr. 545, wurde von der oben erwähnten Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben der Errichtung für im Stammgesetz der Wiener Bundesstraßen AG nur zur Planung übertragenen Aufgaben Gebrauch gemacht und dieser Gesellschaft auch der Bau und Ausbau der Bundesstraße B 17 (Gemeindestraßenbezeichnung: Triester Straße) zwischen der Raxstraße und Inzersdorf/Anschlußstelle zur A 2 Süd Autobahn übertragen.

Mit der vorliegenden Novelle werden folgende Änderungen durchgeführt:

1. Die formale Anpassung an die seit dem Stammgesetz in Kraft getretenen einschlägigen Bundesgesetze und zwar die Bundesstraßengesetznovelle 1986, BGBl.Nr. 165 (Änderung in den Straßenbezeichnungen), die Abänderung des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl.Nr. 78/1987 (Schaffung eines Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten) und das Erste Abgabenänderungsgesetz 1987, BGBl.Nr. 80 (Aufhebung der Zweckbindung der Mineralölsteuer).

2. Die Übertragung der Planung und Errichtung der B 302 Wiener Nordrand Straße von Hirschstetten (A 23) zur Seyringer Straße an die Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft. Diese Strecke ist die Fortsetzung der Autobahn Knoten Kaisermühlen - Stadlau - Hirschstetten.

3. Die Aufnahme von Regelungen über die Grundeinlösung durch die Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft. Es wurden hier die Regelungen, wie sie für die anderen Straßensondergesellschaften bereits bestehen, übernommen.

4. Die Aufnahme einer (unechten) Umsatzsteuerbefreiung für die Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft.

Zusätzliche Kosten erwachsen dem Bund durch diese Novelle keine. Zu EG-Vorschriften besteht kein Widerspruch.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

zu Art. I Z 1:

In der Bundesstraßengesetznovelle 1986, BGBl.Nr. 165, ist eine Änderung der bisherigen Autobahnbezeichnungen und Beschreibungen der Strecken der A 22, A 23 und A 24 vorgenommen worden. Der Übersichtlichkeit halber erfolgt eine Anpassung an diese geänderten Bezeichnungen und Streckenbeschreibungen auch im vorliegenden Gesetz; eine inhaltliche Änderung erfolgt damit nicht.

Weiters wird in diesem Punkt der Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft zusätzlich die Planung und Errichtung der Bundesstraße B 302 Wiener Nordrand Straße im Abschnitt Wien/Hirschstetten (A 23) - Seyringer Straße übertragen. Zur vollen Wirksamkeit des Ausbaues der der Gesellschaft im Stammgesetz zur Planung und Errichtung übertragenen Autobahnverbindung Kaisermühlen - Hirschstetten erweist sich auch die Errichtung der Strecke der anschließenden B 302 von Hirschstetten, die B 8 kreuzend zur Seyringer Straße durch die Wiener Bundesstraßen Gesellschaft als erforderlich. Der Bau ist in einem Zuge beabsichtigt. Die Kostentragung für diesen Abschnitt erfolgt wie für die übrigen der Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft übertragenen Bundesstraßenabschnitte durch Straßenbaukredite des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

zu Art. I Z 2:

Hier erfolgte die Anpassung an das Bundesgesetz vom 24. Feber 1987, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden, BGBl.Nr. 78/1987. Anstelle der im Stammgesetz enthaltenen Zitierung des damals zuständigen Bundesministers für Bauten und Technik tritt nunmehr nach Art. I Pkt. 4 C 21 des zitierten Gesetzes die Zitierung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

zu Art. I Z 3:

Auch hier erfolgte die Umänderung der Zitierung vom "Bundesminister für Bauten und Technik" auf "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten."

Weiters entfällt der im Stammgesetz enthaltene Satz: "Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt aus den für den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen zweckgebundenen Mitteln." Mit der Aufhebung der Zweckbindung der Mineralölsteuer durch das Erste Abgabenänderungsgesetz 1987, BGBl.Nr. 80, wurde dieser Bestimmung die Grundlage entzogen.

zu Art. I Z 4:

Diese in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen getroffene Formulierung bewirkt eine (unechte) Umsatzsteuerbefreiung der Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft. Bei Beibehaltung der bisherigen Rechtslage müßte der Bund (Bundesstraßenverwaltung) nach Abschluß der Bauarbeiten und Übernahme der von der Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft errichteten Straßenstrecken in seine Erhaltung und Verwaltung auf einmal die gesamte Umsatzsteuer für diese Baumaßnahmen bezahlen. Die nunmehr vorgesehene Regelung schafft eine für den Bund wesentlich günstigere Abwicklung.

zu Art. I Z 5:

Das bisherige Fehlen einer Regelung über die Grundeinlösung durch die Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft für die ihr übertragenen Aufgaben hat zu gewissen Schwierigkeiten geführt, die eine gesetzliche Regelung für zweckmäßig erscheinen lassen. Es wurde die für die anderen Straßensondergesellschaften geltende Regelung inhaltlich übernommen (z.B. Tauernautobahn AG, BGBl.Nr. 115/1969, Autobahnen- und Schnellstraßen AG, BGBl.Nr. 300/1981).

zu Art. I Z 6:

Auch in der Vollzugsklausel war die Änderung von "Bundesminister für Bauten und Technik" auf "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" vorzunehmen. Darüber hinaus war durch die Ergänzung des Stammgesetzes die Vollzugsklausel entsprechend anzupassen.

zu Art. II:

Inkrafttreten

Das rückwirkende Inkrafttreten der Umsatzsteuerbefreiung mit dem auf die Gründung der Gesellschaft am 25.9.1985 folgenden Jahresersten ist zur vollen Wirksamkeit des angestrebten Zweckes der besseren Abwicklung erforderlich. Es besteht diesbezüglich Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

zu Art. III:

Vollzugsklausel

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
zu Zl. 890.155/1-VI/11-88

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen- Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen- Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, BGBl.Nr. 372/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 464/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Bund hat die Planung und Errichtung der im Bundesstraßengesetz 1971, BGBl.Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 165/1986, angeführten Strecken

a) der Bundesautobahn A 22 Donauufer Autobahn im Abschnitt Wien/Kaisermühlen (A 23) - Reichsbrücke,

b) der Bundesautobahn A 23 Autobahn Südosttangente Wien im Abschnitt Wien/Kaisermühlen (A 22) - Stadlau - Hirschstetten (B 302),

c) der Bundesstraße B 302 Wiener Nordrand Straße im Abschnitt Wien/Hirschstetten (A 23) - Seyringer Straße

einer Gesellschaft zu übertragen."

2. Im § 2 Abs. 2, im § 3 und im § 4 sind statt der Worte "für Bauten und Technik" die Worte "für wirtschaftliche Angelegenheiten" zu setzen.

3. § 6 hat zu lauten:

" § 6. Der Bund hat der Gesellschaft jährlich die Kosten der Planung und Errichtung für die ihr übertragenen Strecken sowie den Personal- und Sachaufwand nach einem von der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen zu erstellenden jährlichen Finanzplan zu ersetzen. Die Stadt Wien überläßt der Gesellschaft unentgeltlich alle ihr gehörigen Projektsunterlagen bezüglich der der Gesellschaft übertragenen Strecken."

4. § 7 hat zu lauten:

"§ 7. Die Gesellschaft ist von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen und Vermögen, von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital sowie von der Umsatzsteuer, soweit sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben beschränkt, befreit."

5. Nach § 7 ist ein § 7a einzufügen:

"§ 7a (1) Die für die Errichtung der in den §§ 1 und 2 genannten Strecken notwendigen Grundflächen sind von der Gesellschaft auf deren Kosten im Namen des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) zu erwerben. Der Bund hat Grundflächen, die sich in seinem Eigentum befinden und die für die Errichtung der in den §§ 1 und 2 genannten Strecken notwendig sind, der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft hat dem Bund - soweit sich diese Grundstücke nicht in der Verwaltung der Bundesstraßenverwaltung befinden - hiefür einen dem Wert der Grundflächen entsprechenden Betrag zu zahlen; für die Bemessung des Betrages gelten § 18 und § 20 Abs. 2 zweiter Satz des Bundesstraßengesetzes 1971 in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Enteignungen gelten die Bestimmungen der §§ 17 bis 20 des Bundesstraßengesetzes 1971 in seiner jeweils geltenden Fassung. Der Gesellschaft steht im Verwaltungsverfahren das Antragsrecht zu."

6. § 9 hat zu lauten:

" § 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1, 3, 4, 5 und 7a der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der §§ 2 und 6 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der §§ 7 und 8 der Bundesminister für Finanzen betraut."

A r t i k e l II

Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I Punkt 5 am 1. Mai 1988 in Kraft. Artikel I Punkt 5 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

A r t i k e l III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
zu Zl. 890.155/1-VI/11-88

Gegenüberstellung des geltenden und neu vorgeschlagenen Textes
des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen-
Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien

alter Text

§ 1. (1) Der Bund hat die
Planung und Errichtung der im
Bundesstraßengesetz 1971,
BGBl.Nr. 286, in seiner
derzeit geltenden Fassung
angeführten Strecken

- a) der Bundesautobahn A 22
Donauufer Autobahn im
Abschnitt Wien/Reichsbrücke -
Knoten Wien/Kaisermühlen (A
23, A 24) und
b) der Bundesautobahn A 24
Autobahn Nordosttangente Wien
im Abschnitt Knoten
Wien/Kaisermühlen (A 22, A 23)
- Wien/Hirschstetten

einer Gesellschaft zu
übertragen.

§ 6. Der Bund hat der
Gesellschaft jährlich die
Kosten der Planung und
Errichtung für die ihr
übertragenen Strecken sowie
den Personal- und Sachaufwand
nach einem von der
Gesellschaft im Einvernehmen
mit dem Bundesminister für

neuer Text

§ 1 (1) Der Bund hat die
Planung und Errichtung der im
Bundesstraßengesetz 1971,
BGBl.Nr. 286, in der Fassung
des Bundesgesetzes BGBl.Nr.
165/1986, angeführten Strecken

- a) der Bundesautobahn A 22
Donauufer Autobahn im
Abschnitt Wien/Kaisermühlen (A
23) - Reichsbrücke,
b) der Bundesautobahn A 23
Autobahn Südosttangente Wien
im Abschnitt Wien/Kaisermühlen
(A 22) - Stadlau -
Hirschstetten (B 302),
c) der Bundesstraße B 302
Wiener Nordrand Straße im
Abschnitt Wien/Hirschstetten
(A 23) - Seyringer Straße

einer Gesellschaft zu
übertragen.

Im § 2 Abs. 2, im § 3 und im §
4 sind statt der Worte "für
Bauten und Technik" die Worte
"für wirtschaftliche
Angelegenheiten" zu setzen.

§ 6. Der Bund hat der
Gesellschaft jährlich die
Kosten der Planung und
Errichtung für die ihr
übertragenen Strecken sowie
den Personal- und Sachaufwand
nach einem von der
Gesellschaft im Einvernehmen
mit dem Bundesminister für

Bauten und Technik und dem Bundesminister für Finanzen zu erstellenden jährlichen Finanzplan zu ersetzen. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt aus den für den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen zweckgebundenen Mitteln. Die Stadt Wien überläßt der Gesellschaft unentgeltlich alle ihr gehörigen Projektsunterlagen bezüglich der der Gesellschaft übertragenen Strecken.

§ 7. Die Gesellschaft ist von der Entrichtung der Körperschaftssteuer, der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital sowie den Abgaben vom Vermögen befreit.

wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen zu erstellenden jährlichen Finanzplan zu ersetzen. Die Stadt Wien überläßt der Gesellschaft unentgeltlich alle ihr gehörigen Projektsunterlagen bezüglich der der Gesellschaft übertragenen Strecken.

§ 7. Die Gesellschaft ist von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen und Vermögen, von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital sowie von der Umsatzsteuer, soweit sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben beschränkt, befreit.

§ 7a (1) Die für die Errichtung der in den §§ 1 und 2 genannten Strecken notwendigen Grundflächen sind von der Gesellschaft auf deren Kosten im Namen des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) zu erwerben. Der Bund hat Grundflächen, die sich in seinem Eigentum befinden und die für die Errichtung der in den §§ 1 und 2 genannten Strecken notwendig sind, der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft hat dem Bund - soweit sich diese Grundstücke nicht in der Verwaltung der Bundesstraßenverwaltung befinden - hiefür einen dem Wert der Grundflächen entsprechenden Betrag zu zahlen; für die Bemessung des Betrages gelten § 18 und § 20 Abs. 2 zweiter Satz des Bundesstraßengesetzes 1971 in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Enteignungen gelten die Bestimmungen der §§ 17 bis

20 des Bundesstraßengesetzes 1971 in seiner jeweils geltenden Fassung. Der Gesellschaft steht im Verwaltungsverfahren das Antragsrecht zu.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1, 3, 4 und 5 der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich der §§ 2 und 6 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der §§ 7 und 8 der Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1, 3, 4, 5 und 7a der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der §§ 2 und 6 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der §§ 7 und 8 der Bundesminister für Finanzen betraut.

A r t i k e l II

Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I Punkt 5 am 1. Mai 1988 in Kraft. Artikel I Punkt 5 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

A r t i k e l III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.